

BESCHLUSS

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4 SGB V in seiner 75. Sitzung am 15. September 2021

zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2022

mit Wirkung zum 15. September 2021

Präambel

Gemäß § 87 Absatz 2e SGB V hat der Bewertungsausschuss jährlich bis zum 31. August im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen einen bundeseinheitlichen Punktwert als Orientierungswert in Euro zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen festzulegen.

1. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2e SGB V

Bei der Anpassung des Orientierungswertes nach § 87 Absatz 2e SGB V sind gemäß § 87 Absatz 2g SGB V insbesondere

1. die Entwicklung der für Arztpraxen relevanten Investitions- und Betriebskosten, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst sind,
2. Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst worden sind, sowie
3. die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht durch eine Abstufungsregelung nach § 87 Absatz 2 Satz 3 SGB V berücksichtigt worden ist,

zu berücksichtigen.

2. Ausgangswert für die Anpassung des Orientierungswertes 2022

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 67. Sitzung am 15. September 2020 die Höhe des Orientierungswertes mit 11,1244 Cent zum 1. Januar 2021 festgelegt.

3. Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2022 gemäß § 87 Absatz 2e SGB V

Auf der Grundlage des vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten datengestützten Verfahrens beschließt der Erweiterte Bewertungsausschuss, den Orientierungswert zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen gemäß § 87 Absatz 2e SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2022 auf 11,2662 Cent festzulegen.

4. Festlegung zur Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anpassung des Orientierungswertes

Das Institut des Bewertungsausschusses hat in Abstimmung mit den Trägerorganisationen zwei Verfahren zur Berechnung der Veränderungsrate der Technischen Leistungen (TL) im Rahmen der Festlegung des Orientierungswertes entwickelt. Die beiden Verfahren zugrundeliegende Kostenschätzung ist vom Institut des Bewertungsausschusses nach Vorliegen der Kostenstrukturerhebung bei Arzt- und Zahnarztpraxen sowie bei Praxen von psychologischen Psychotherapeuten des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2019 auf erforderlichen Weiterentwicklungsbedarf zu evaluieren.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4 SGB V in seiner 75. Sitzung am 15. September 2021 zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2022 mit Wirkung zum 15. September 2021

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat gemäß § 87 Absatz 2e SGB V jährlich bis zum 31. August die Höhe des Orientierungswertes für das Folgejahr festzulegen. Bei der Anpassung des Orientierungswertes sind insbesondere die Kriterien gemäß § 87 Absatz 2g SGB V zu beachten.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der vorliegende Beschluss regelt die gemäß § 87 Absatz 2e SGB V durch den Bewertungsausschuss zu treffende Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2022 auf der Grundlage der in § 87 Absatz 2g SGB V aufgeführten Anpassungskriterien.

§ 87 Absatz 2g SGB V führt aus, welche Vorgaben bei der jährlich zu vereinbarenden Veränderung des Orientierungswertes zu berücksichtigen sind. Im Gesetz werden die Entwicklung von Investitions- und Betriebskosten in den Arztpraxen, die Möglichkeit zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven und die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht bereits durch eine Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen des EBM bzw. durch im EBM vorgesehene Abstufungsregelungen erfasst worden sind, genannt.

3. Ausgangswert für die Anpassung

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 67. Sitzung am 15. September 2020 die Höhe des Orientierungswertes mit 11,1244 Cent zum 1. Januar 2021 festgelegt; dies stellt damit die Basis für die Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V dar.

4. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2g SGB V

Bei der Anwendung der Anpassungsfaktoren nach § 87 Absatz 2g SGB V zur Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2022 sind die Veränderungen des Jahres 2020 gegenüber dem Jahr 2019 zu berücksichtigen. Die Daten der Jahre 2019 und 2020 stellen den aktuell verfügbaren Datenbestand dar. Mit der Verwendung aktueller verfügbarer Daten abgeschlossener Jahre setzt der Erweiterte Bewertungsausschuss die Beschlusspraxis des Bewertungsausschusses zur Festsetzung des Orientierungswertes für die Jahre 2013 bis 2021 fort.

Im Rahmen der diesjährigen Beratungen zur Anpassung des Orientierungswertes wurde beschlossen, trotz der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Leistungsmengenentwicklung, die tatsächliche Leistungsmengenentwicklung für die Anpassung des Orientierungswertes zugrunde zu legen. Dies setzt nicht nur die bisherige Beschlusspraxis fort, sondern macht es erforderlich, dass auch im nächsten Jahr die tatsächlichen Leistungsmengen verwendet werden. Dies ist notwendig, damit die Auswirkungen der Mengenentwicklung auf die Kosten über einen Mehrjahreszeitraum sachgerecht abgebildet werden.

Der Bewertungsausschuss verfügt mit den vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten Verfahren über eine Grundlage, auf deren Basis die für den Orientierungswert gemäß § 87 Absatz 2g SGB V notwendigen Anpassungen abgeleitet werden können. Die Ergebnisse beider Verfahren wurden bei der Festsetzung der Höhe des Orientierungswertes nach § 87 Abs. 2e SGB V für das Jahr 2022 berücksichtigt.

5. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 15. September 2021 in Kraft. Gemäß Nr. 3 des Beschlusses erfolgt die Festsetzung des Orientierungswertes mit Wirkung zum 1. Januar 2022.